

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

April 13

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Inhalt unserer sämtlichen Angebote und Verträge. Sie haben für dieses Geschäft und alle weiteren Geschäfte, Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen Gültigkeit, auch wenn sie für weitere Geschäfte nicht mehr besonders vereinbart sind. Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines anderen Vertragspartners gelten nur, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt worden sind und entwickeln für uns keine Verbindlichkeit, auch wenn solchen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit der Entgegennahme unserer Geschäftsbedingungen auf der Auftragsbestätigung oder aus anderem Anlass erkennt der Käufer diese für alle Geschäfte mit uns an. Sie gelten auch für von uns in diesem Zusammenhang etwa erbrachte Beratungsleistungen, Auskünfte und ähnliches. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiernit widersprochen.

§ 1 Vertragsabschluss

- Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Unterzeichnung eines Kaufvertrages durch einen unserer Vertreter zustande.
- Die Zusendung von Angeboten, Preislisten, Rundschreiben oder allgemeinen Offerten gelten nicht als für uns verbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB.
- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen abgegebener Aufträge, dieser Bedingungen und der geschlossenen Verträge sind nur rechtswirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Die Aufhebung der zwingend geltenden Schriftform ist nur dann wirksam, wenn dies durch uns schriftlich bestätigt wird.

§ 2 Unterlagen

An allen zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen, Muster und Kataloge behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen weder dritten Personen noch Konkurrenzfirmen vorgelegt werden. Unterlagen, wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen, Prospekte und dergleichen sind nur annähernd maßgebend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wo es im Sinne des technischen Fortschritts unter Berücksichtigung des Interesses des Lieferers angezeigt erscheint, behalten wir uns entsprechende, für den Besteller zumutbare Änderungen vor.

§ 3 Preise

- Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vermerkt, netto ohne gesetzliche Mehrwertsteuer ab Werk, exklusive Verpackung. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen, Beurkundungen sowie Eichtung unter Betriebsbedingungen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen und bei Vertragsabschluss nichts anderweitiges vereinbart wurde, gelten unsere zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung maßgebenden Preise.
- Die Aufstellung und Installation der Geräte erfolgt nach Aufwand, es sei denn, aus unserer Auftragsbestätigung oder aus dem Kaufvertrag ergibt sich etwas anderes.

§ 4 Lieferung

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Im Falle höherer Gewalt und sonstiger, unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - zum Beispiel bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Mobilmachung, Krieg, kriegsähnliche Zustände, lokale Ein- und Ausfuhrverbote usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung gehindert sind, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Soweit sich die Lieferzeit verlängert oder wir von der Lieferverpflichtung frei werden, kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Lieferer dem Besteller unverzüglich mitteilen.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- Liegt Leistungsverzug vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.

- Teillieferungen sind zulässig.
- Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über ein Vermögensverzeichnis (früher Offenbarungsdeklaration), eintretende Zahlungsschwierigkeiten, das Bekannt werden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers oder ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers berechtigen uns, nur gegen Sicherheit zu leisten oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

- Die Versandart bleibt unserem Ermessen vorbehalten ohne Verantwortung für die billigste Art der Verfrachtung. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Besteller überlassen.
- Die Gefahr geht, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, auf den Besteller in dem Zeitpunkt über, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, dem Transportunternehmen übergeben worden oder dem Besteller Versandbereitschaft gemeldet worden ist. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht auch ohne Meldung die Gefahr bereits am Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus § 6 entgegenzunehmen.

§ 6 Gewährleistung und sonstige Haftung des Lieferers

- Unsere Gewährleistung erstreckt sich auf 12 Monate für einwandfreie Funktion, vorausgesetzt, dass sich keine abrasiven Stoffe oder Fremdkörper in den Flüssigkeiten befinden und dass die Einbau- und Inbetriebnahmevorschriften beachtet werden.
- Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl kostenlos nachbessern oder kostenlos Ersatz liefern. Ein Wandlungs- oder Minderungsanspruch ist nur gegeben, wenn nach unserer Entscheidung Nachbesserungen nicht erfolgen können oder nicht möglich sind oder Ersatzlieferung nicht erfolgen kann oder die Frist dafür nicht eingehalten ist oder eine dem Lieferer gestellte angemessene Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten ist. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung kann der Besteller Heraussetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit dem Lieferer weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Montage und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- Wir übernehmen bei neu hergestellten Käuflichen die Gewährleistung dafür, dass diese frei von Fabrikationsmängeln sind. Bei gebrauchten Käuflichen wird keine Gewährleistung übernommen. Die Eignung, Qualifikation und Funktion unserer Waren bestimmt sich ausschließlich nach den von uns im geschäftlichen Verkehr verwendeten Leistungsbeschreibungen und technischen Spezifikationen. Werden Waren durch den Besteller ohne unsere vorherige schriftliche Freigabe in Produktionsanlagen eingebaut bzw. an solche andere Systeme angeschlossen, bei denen verarbeitet, so ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung entfällt, wenn andere als von uns beauftragte Personen Reparaturen oder sonstige Eingriffe oder Änderungen an den Käuflichen vornehmen oder nicht geeignetes Zubehör verwenden, sofern der aufgetretene Mangel im ursächlichen Zusammenhang hiermit steht. Bei Geräten, die zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, garantieren wir, dass die Geräte entsprechend den angegebenen Spezifikationen zum Einsatz in den entsprechenden Zonen gemäß der EU-Richtlinie 94/9 EG (ATEX 100a) geeignet sind. Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Grund der uns durch den Besteller / Auftraggeber übermittelten Angaben. Die Zoneneinteilung, d.h. die Einordnung des Einsatzbereiches für das Gerät, liegt in der alleinigen Verantwortung des Bestellers / Auftraggebers, Fricke Abfülltechnik GmbH & Co übernimmt keine Gewähr dafür, dass die sich aus der Bedienungsanleitung und der Gerätebeschriftung ergebende Zoneneignung des Gerätes mit den am Einsatzort des Bestellers vorliegenden Gegebenheiten identisch ist.
- Eine Nachbesserung oder ein Austausch von schadhaften Teilen ist nach unserer Wahl entweder am Aufstellungsort der Kaufsache, an unserem Firmensitz oder dem Sitz einer Niederlassung vorzunehmen. Soweit die Nachbesserung an dem Aufstellungsort der Kaufsache erfolgt, hat der Besteller unseren Beauftragten zeitlich und räumlich ungehinderten Zugang zu der Kaufsache zu gewähren. Der Besteller kann die Ausführung der Gewährleistungsarbeiten nur während der bei uns üblichen Geschäftszeit verlangen. Sollen Gewährleistungsarbeiten auf Wunsch des Bestellers außerhalb der bei uns üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden, sind dafür vom Besteller die Mehrkosten zu den bei uns jeweils geltenden Preisen zu entrichten. Wunsch der Besteller Sonderleistungen, die über den Rahmen der Gewährleistungsarbeiten hinausgehen, werden dafür die jeweils bei uns geltenden Preise in Rechnung gestellt.

§ 7 Sonstige Haftung des Lieferers

Schadenersatzansprüche des Bestellers aus positiver Vertragsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferer, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 8 Zahlungen

- Unsere Ansprüche sind ab Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Zahlungen sind zu leisten innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto, ohne Skontoabzug. Zahlungen für Kundendienstleistungen sind ebenfalls innerhalb von 10 Tagen netto zu leisten. Bei einem Gesamtauftragswert von über EUR 10.000,00 sind die Zahlungen wie folgt, jeweils netto, ohne Skontoabzug, zu leisten: 30% bei

Auftragserteilung, 60% bei Meldung der Fertigstellung und 10% nach der Installation.

- Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Der Käufer muss Diskont- und Wechselspesen tragen und sofort entrichten.
- Gerät der Besteller mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sofort fällig, und zwar ohne Rücksicht auf Laufzeit eventuell hereingekommener Wechsel. Dies gilt auch für alle anderen noch nicht beiderseitig voll erfüllten Verträge, von denen wir in diesem Fall auch zurücktreten können. Weiterhin sind wir berechtigt, wegen aller unserer Forderungen Sicherheit zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
- Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur auf unsere Konten oder in unseren Geschäftsräumen erfolgen.
- Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns zustehender Forderungen vor.
- Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB.
- Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung (§§947, 948 BGB) mit anderen, nicht uns gehörenden Waren, erwirken wir das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten zu dem der anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- Der Besteller tritt seine Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfolgt.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller schon jetzt die ihm hieraus gegen den Dritten erwachsenen Ansprüche zu dem Betrage an uns ab, der dem Fakturaerwert der Vorbehaltsware zuzüglich eines Sicherungsaufschlags von 20% entspricht. Als Rang der Abtretungen zu § 9, 4) und 5) gilt der Tag unserer ersten Auftragsbestätigung.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt, und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet, sofern nicht das Anzahlungsgesetz Anwendungen findet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder veräußern, verpfänden, zur Sicherung überlassen, wiederverkaufen, sich berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, wenn sie sich ihrerseits das Eigentum vorbehalten.
- Der Lieferer verpflichtet sich, auf Verlangen des Bestellers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl des Lieferers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernde Forderung um mehr als 20% übersteigt.

§ 10 Abnahme, Schadenersatzansprüche

Bleibt der Käufer / Besteller mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang einer Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig in Rückstand, so können wir dem Käufer / Besteller schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Frist eine Lieferung ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Zu einer Aufforderung zur Abnahme oder zur Setzung einer Nachfrist sind wir nicht verpflichtet, wenn der Käufer / Besteller die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig bei Gewährung einer Nachfrist, zur Zahlung des Kaufpreises nicht instande ist. Verlangen wir Schadenersatz, so beträgt dieser 15% des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist. Gleiches gilt, soweit der Besteller den Vertrag im Sinne des § 649 BGB storniert.

§ 11 Patentverwertung

Wird die Ware in vom Besteller besonders vorgeschriebener Ausführung (nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben) hergestellt und geliefert, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben, freizustellen.

§ 12 Erfüllung Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Minden.
- Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus den Lieferverträgen oder damit in Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen ist für beide Teile das Amtsgericht Minden, bzw. das Landgericht Bielefeld.
- Dies gilt auch für Urkunden, Wechsel und Scheckverbindlichkeiten.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile macht nicht den ganzen Vertrag unwirksam. Vielmehr bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen als selbständiger Vertrag bestehen. Insbesondere entbindet eine Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile den Käufer nicht vom Vertrag. An die Stelle etwa unwirksamer oder richtiger Bestimmungen treten diejenigen gesetzlich zulässigen, welche den mit weggefallenen Bestimmungen angestrebten Zwecken des Verkäufers am nächsten kommen.